

Menne, Klaus; Bundeskonferenz für Erziehungsberatung

Beratung im Kontext des Familiengerichts

Das Kind im Mittelpunkt. Das FamFG in der Praxis. Fürth : Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 2010, S. 12-31. - (Materialien zur Beratung / Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.; 18)



Quellenangabe/ Reference:

Menne, Klaus; Bundeskonferenz für Erziehungsberatung: Beratung im Kontext des Familiengerichts - In: Das Kind im Mittelpunkt. Das FamFG in der Praxis. Fürth : Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 2010, S. 12-31 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-151868 - DOI: 10.25656/01:15186

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-151868>

<https://doi.org/10.25656/01:15186>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Klaus Menne

Beratung im Kontext des Familiengerichts

Wenn sich Familiengerichte künftig nicht zu einer Entscheidung in der Lage sehen, können sie die Beratung der Prozessparteien durch eine Erziehungsberatungsstelle anordnen (§ 156 FamFG). Wer wird durch diese Entscheidung verpflichtet; die Eltern, die Berater oder beide? Was ist das Ziel einer solchen Beratung, und was will oder muss das Familiengericht erfahren, um nach der Beratung eine Regelung in Sachen des Sorge- und Umgangsrechts treffen zu können? Können Beraterinnen und Berater nach § 203 StGB anvertraute Daten zu diesem Zweck weitergeben? Verschwimmt hier nicht die Grenze zwischen einer Beratungsleistung nach § 28 SGB VIII und der Mitwirkungsaufgabe nach § 50 SGB VIII?

»Zumutungen«

Die Neuregelungen des Familienverfahrensrechts können aus der Sicht der Beratung in mehrfacher Hinsicht als Zumutung erscheinen:

- Beratungen sollen nun erfolgen können, weil ein Gericht dies anordnet. Hier wird eine Grenze zur Zwangsberatung überschritten und gegen ein zentrales Essential der Erziehungsberatung verstoßen: Die freiwillige Inanspruchnahme der Leistung ist nach fachlichem Konsens Voraussetzung der Leistungserbringung.
- Auch die Aufgabe der Beratung wird nun vorgegeben: Das Familiengericht definiert, was das Ziel einer Beratung sein soll, z.B. zwischen den Eltern eine Umgangsregelung zu erarbeiten, die es dem Vater ermöglicht, auch nach der Scheidung den Kontakt zu seinem Kind aufrecht zu erhalten.
- Und schließlich soll das so bestellte Ergebnis auch noch in vorher festgelegter Frist abgeliefert werden. Eine Beratung – so die Begründung des Gesetzes – soll das gerichtliche Verfahren nicht verlängern. Deshalb hat der Gesetzgeber auf die Möglichkeit, ein kindschaftsrechtliches Verfahren auszusetzen, wie dies bisher § 52 FGG zuließ, verzichtet. Auch Beratung steht so unter dem Beschleunigungsgebot.

Es ist nur zu verständlich, dass Beraterinnen und Berater mit Zurückhaltung reagieren, wenn die schon längst zu knappe Beratungskapazität, die sie anbieten können, denen zugute kommen soll, die gar nicht beraten werden wollen, während Familien, die wissen, dass sie Unterstützung durch einen außenstehenden Dritten benötigen und diese Hilfe auch annehmen wollen, auf Wartelisten getröstet werden müssen. Mancher mag denken, dass der

Gesetzgeber wieder einmal eine bürokratische Regelung geschaffen hat, deren Sinnhaftigkeit nicht einleuchtet und deren Folgen nicht bedacht sind.

In gleicher Weise wie Beraterinnen und Berater können Richter, Anwälte und auch Jugendämter das neue Familienverfahrensrecht angesichts der jeweils bewährten Praxis und des eingelebten Rollenverständnisses als eine Zumutung verstehen.

- Das Rollenverständnis des Richters ist für ihn selbst und für die Öffentlichkeit in der Regel klar: Er soll bei rechtlichen Streitigkeiten auf der Grundlage der Gesetze Entscheidungen treffen. Dazu ist er ausgebildet und das wird von den streitenden Parteien erwartet, auch von sich trennenden Eltern. Doch nun stellt das neue Gesetz andere Erwartungen an Richter, die kindschaftsrechtliche Verfahren führen müssen: Sie sollen gerade nicht aufgrund der streitig vorgetragenen Argumente beider Elternteile zu einer Entscheidung kommen, sondern ein Einvernehmen zwischen ihnen herstellen und sich so quasi selbst ihre eigentliche Aufgabe entziehen.
 - Gleiches gilt für Anwälte. Sie sind nun einmal Interessenvertreter ihrer Mandanten. Unabhängig von ihrer eigenen Überzeugung tragen sie diejenige Position vor, die ihnen der Mandant aufgetragen hat. Und nun sollen sie darauf verzichten, in einem Schriftsatz die Pflöcke einzuschlagen für eine Verhandlungsstrategie, die eine Entscheidung des Gerichts zu Gunsten ihres Mandanten erreichbar erscheinen lässt. Stattdessen wird von den Anwälten erwartet, dass sie selbst dem Mandanten zuraten, sich auf eine voraussetzungslose Sacherörterung im ersten Anhörungstermin einzulassen.
 - Auch dem Jugendamt geht es nicht besser: Es wird zeitlich unter höchstem Druck gesetzt, wenn es vor einem in Monatsfrist anberaumten Gerichtstermin bereits Gespräche mit der ja nicht mehr zusammenlebenden Familie an unterschiedlichen Orten geführt haben soll. Zudem nötigt die gesetzliche Klärung des Status der am gerichtlichen Verfahren Beteiligten das Jugendamt, sich ausdrücklich Rechenschaft abzulegen, ob es lediglich seiner Mitwirkungsaufgabe nachkommen will, wie dies seine bisherige Praxis war, oder ob es förmlich den Status des Beteiligten in Anspruch nimmt und damit aktiv in das Prozessgeschehen eingreift, um für das betroffene Kind eine ihm vertretbar erscheinende Lösung zu erreichen.
- Das neue Familienverfahrensrecht verstört hergebrachtes Selbstverständnis und festgefahrene Rollenvorstellungen. Alle Beteiligten – nicht nur Beraterinnen und Berater – müssen ihren Auftrag und die Art und Weise, wie er sich auf die Aufträge der anderen beteiligten Institutionen bezieht, neu deklinieren. Dazu erscheint es hilfreich, nicht nur die Buchstaben der neuen

gesetzlichen Regelungen zu betrachten, sondern diese aus dem Kontext der rechtlichen Entwicklungen der letzten Jahre zu verstehen.

Rückblickende Distanz

Im Jahr 1990 hat der Gesetzgeber auf die gestiegene Zahl von Scheidungen und die große Zahl davon betroffener Kinder mit einem neuen Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe geantwortet: Eltern sollen seitdem dabei unterstützt werden, ein gemeinsames Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung zu entwickeln. Diese Beratung erfolgte zusätzlich zu dem obligatorischen familiengerichtlichen Verfahren. Mit der Kindschaftsrechtsreform hat die Scheidungsberatung durch die Jugendhilfe 1998 einen neuen Status erhalten. Er drückt sich zum einen in dem Rechtsanspruch aus, den sich trennende Eltern nun auf diese Beratung haben. Vor allem aber ist die Entscheidung über das Sorgerecht der Kinder in die Autonomie der sich trennenden Eltern gelegt worden: Nicht mehr der Staat (hier das Familiengericht) entscheidet über die künftige elterliche Sorge, sondern die Eltern selbst. Damit sie diese Regelung im Einvernehmen und im Interesse ihres Kindes treffen können, haben sie Anspruch auf Unterstützung durch Beratung.

Zu sorgerechtlichen Verfahren beim Familiengericht kommt es daher seit zehn Jahren nur noch dann, wenn Eltern die Sorge für ihr Kind nach einer Scheidung nicht weiter gemeinsam ausüben wollen, sondern einen Antrag auf gerichtliche Regelung des Sorgerechts stellen. Diese Eltern, die weder selbst noch mit Unterstützung von Beratung ein Einvernehmen herstellen können (oder wollen), haben die Alternative der Entscheidung ihrer Angelegenheit durch Dritte. Doch die Erfahrung hat gezeigt, dass auch in diesen Fällen eine staatliche Entscheidung die familiäre Situation nicht dauerhaft befriedet. Genau darauf reagiert die Reform des Familienverfahrensrechts: Innerer Friede ist Voraussetzung des Rechtsfriedens; nicht umgekehrt. Deshalb wird das kindschaftsrechtliche Verfahren nicht mehr als »streitiges« Verfahren geführt, sondern zielt mit einer Vielzahl von Regelungen darauf, trotz der begonnenen rechtlichen Auseinandersetzung zu einer Einigung zwischen den Eltern zu kommen. Denn die von beiden Eltern mitgetragene Lösung bietet die beste Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Kindes.

Das neue Familienverfahrensrecht ändert nicht nur einzelne rechtliche Bestimmungen. Es ist vielmehr von der Überzeugung getragen, dass die rechtlichen Auseinandersetzungen der Eltern ihre Grundlage in emotionalen Konflikten haben, die Recht nicht beeinflussen kann (Deutscher Bundestag

2007, S. 164). Vor einer möglichen justiziellen Entscheidung soll deshalb alles versucht werden, sich trennende oder bereits geschiedene Eltern im Interesse ihres Kindes zu einem Einvernehmen zu bewegen, das die weitere getrennte – aber auf das gemeinsame Kind bezogene – Lebenspraxis tragen kann.

Die Mittel des Familiengerichts, ein Einvernehmen herbeizuführen

Das Familiengericht ist nach § 165 FamFG dazu verpflichtet, »in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hin(zu)wirken«. Diese Pflicht ist als solche nicht neu, sie besteht durch § 52 FGG seit der Kindschaftsrechtsreform, aber die Mittel, die dem Familiengericht zu Verfügung stehen, sind nun differenzierter beschrieben:

- Das Gericht weist auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Kinder- und Jugendhilfe hin (§ 156 Abs. 1 Satz 2 FamFG).
- Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeiten der Mediation (oder sonstiger außergerichtlicher Streitbeilegung) hinweisen (§ 156 Abs. 1 Satz 3 FamFG).
- Das Gericht kann anordnen, dass Eltern an einer Beratung der Kinder- und Jugendhilfe teilnehmen (§ 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG).
- Das Gericht kann dem Verfahrensbeistand »die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung ... mitzuwirken« (§ 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG).
- Das Gericht kann anordnen, dass der beauftragte Sachverständige »auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll« (§ 163 Abs. 2 FamFG).
- Das Gericht vermittelt auch selbst zwischen den Eltern, wenn ein Elternteil geltend macht, dass der andere Elternteil die Umsetzung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs erschwert (§ 165 Abs. 1 FamFG).

Das Bemühen um ein Einvernehmen der Eltern, das wird hier deutlich, ist keine dem eigentlichen gerichtlichen Verfahren vorgeschaltete sozialpädagogische Veranstaltung, nach deren Scheitern eine ordentliche Rechtsprechung erfolgt, sondern es strukturiert das gerichtliche Verfahren selbst. Und es gilt auch in jedem weiteren Instanzenzug, also auch vor den Obergerichten.

An die Stelle einer autonomen elterlichen Einigung tritt damit nicht einfach die Entscheidung durch Dritte, sondern das vielfältige Bemühen

Dritter, den antragstellenden Eltern zu einem von ihnen selbst getragenen Einvernehmen zu verhelfen. Es ist letztlich das Bemühen, den Eltern ihre Entscheidungsautonomie wiederzugeben, damit sie diese im Interesse ihres Kindes nutzen können. Umsetzung des neuen Familienverfahrensrechts ist daher nicht bloße Rechtsanwendung. Intendiert ist vielmehr auch eine veränderte Haltung, aus der heraus die beteiligten Akteure ihre Aufgabe wahrnehmen.

Alle, die daran mitwirken, Eltern noch in dieser Situation des Streites eine Übereinstimmung zu ermöglichen, sind darauf angewiesen, ihr Handeln aufeinander abzustimmen. Das gilt für die bereits benannten Akteure, aber ebenso auch für die Anwälte der Eltern und das anzuhörende Jugendamt. Erfolgt eine solche Abstimmung nicht, besteht die Gefahr, dass sich der Konflikt der Eltern erweitert und die Scheidungsprofessionen in die Dynamik der elterlichen Auseinandersetzung hineingezogen werden. Familiengericht und Jugendamt, Anwälte und Sachverständige, Beraterinnen und Verfahrensbeistände nehmen ihre Aufgaben orientiert am Wohl des vom elterlichen Konflikt betroffenen Kindes in einer Verantwortungsgemeinschaft wahr. Diese verwischt nicht die Unterschiedlichkeit der Aufgaben, insbesondere begrenzt sie nicht die richterliche Unabhängigkeit, aber die Verantwortungsgemeinschaft stellt sicher, dass die Kompetenzen der Akteure genutzt werden, um zu einer Deeskalation beizutragen, um Perspektiven für ein getrenntes Zusammenleben zu entwickeln und nötigenfalls auch den Schutz des Kindes zu gewährleisten.

Anordnung der Beratung: Rechtsfolgen

In diesem Kontext steht eine vom Familiengericht angeordnete Beratung. Wen verpflichtet das Gericht mit einer Anordnung wozu? Gerichtlich angeordnete Beratung wird nur zu leicht als Zwangsberatung apostrophiert. Eine solche Bezeichnung öffnet der Phantasie natürlich Tür und Tor: Nicht nur die Eltern werden zu einer Beratung gezwungen, auch die Berater müssen gegen ihren Willen handeln, und am Ende ist gar schon das Ergebnis festgelegt, das durch Beratung erreicht werden soll. Mit dieser Vorstellung ist so ziemlich alles aufgegeben, was wir heute mit einer fachlich begründeten Beratung verbinden.

Deshalb muss als Erstes festgestellt werden, dass die Anordnung einer Beratung durch das Familiengericht allein die Eltern verpflichtet, nicht das Jugendamt und auch nicht die Beratungsstelle. Vielmehr werden Eltern, die einen Rechtsanspruch auf Beratung – sei es als Scheidungsberatung nach § 17 SGB VIII oder als Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII – bereits haben

und diese Leistung längst von sich aus hätten in Anspruch nehmen können, verpflichtet, dieses Recht nun wahrzunehmen. Das Familiengericht selbst gewährt mit einer solchen Entscheidung keine Sozialleistung. Die fachliche Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie in § 36a SGB VIII als Steuerungsverantwortung des Jugendamtes ausgestaltet worden ist, wird dadurch nicht berührt. Die aufgesuchte Beratungsstelle entscheidet daher selbst, ob sie eine vom Familiengericht angeordnete Beratung durchführt.

Damit eröffnet sich ein Spannungsfeld, das zwischen Beratungsstelle und Gericht – natürlich unter Einbeziehung des Jugendamtes – gestaltet werden muss. Die Akteure der Verantwortungsgemeinschaft müssen klären, wie sie ihre jeweils spezifisch einzubringenden Kompetenzen aufeinander beziehen. Im Moment reicht das Ergebnis, dass die Beratung, die seitens der Beratungsdienste erfolgt, eine normale Leistungserbringung im Rahmen des SGB VIII darstellt, für die alle fachlichen Standards und alle rechtlichen Vorgaben gelten. Für die Leistungserbringung hat sich nur ein Punkt verändert: Es kommen Eltern, die nicht aus eigener Entscheidung heraus beraten werden wollen. Sie sind nicht zur Beratung motiviert.

Der erste Erörterungstermin

Die Intention des Gesetzgebers, Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht zum einen künftig möglichst zeitnah durchzuführen, und zum anderen ein Einvernehmen zwischen den Eltern herzustellen, findet ihren deutlichsten Ausdruck in dem Gebot, innerhalb eines Monats nach Verfahrensbeginn einen ersten Erörterungstermin durchzuführen. Dieser Termin dient der Sondierung der Problemlage, dem Ausloten der unterschiedlichen Sichtweisen der beiden Elternteile und der Klärung erster Handlungsoptionen. Über den Antrag hinaus gehende schriftliche Äußerungen, etwa des Anwalts des anderen Elternteils, gelten als nicht erwünscht, weil sich durch schriftliche Darstellungen die Positionen eher verhärten als aufeinander zubewegen. Bezogen auf das Jugendamt kann dieser Grundsatz sogar der erweiterten gesetzlichen Bestimmung zur Mitwirkung entnommen werden: In Kindersachssachen informiert das Jugendamt *im* Erörterungstermin (§ 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII), also nicht durch vorher abgegebenen schriftlichen Bericht, sondern durch mündlichen Sachvortrag. Indem diese erste Erörterung die Situation der Familie in Augenschein nimmt und den beiden Elternteilen Gelegenheit gibt, ihre jeweilige Sichtweise zu entfalten, erhält sie die Offenheit einer Beratungssituation. Dabei ist insbesondere das Jugendamt aufgefordert, aufgrund des bereits mit den Familienmitgliedern geführten Gesprächs zum Verständnis der familialen Situation beizutragen und ggf.

erreichten Formulierung und der Prüfbarkeit der Inhalte misst, steht für den auf psychische Vorgänge hin orientierten Berater dagegen die innere Übereinstimmung der Elternteile im Vordergrund. Er richtet seinen Blick auf die Unfähigkeit der Eltern, eine solche Verabredung selbst zu treffen, die in ihrer emotionalen Situation, in den fortbestehenden Kränkungen und dem zwischen ihnen gewachsenen Misstrauen begründet ist. In dieser Sicht liegen Gründe vor, die einer inhaltlich konkretisierbaren Übereinstimmung entgegenstehen. Daher muss es aus der Perspektive von Beratung Aufgabe sein, erst einmal ein partielles Gespräch zwischen den Eltern zu ermöglichen, so dass sie am Ende innerlich zulassen können, diesen *einen* Punkt, den Umgang mit dem Kind, gemeinsam zu tragen. Die Beratung muss sich also in erster Linie auf die Hindernisse richten, die einer inhaltlichen Übereinkunft der Eltern entgegenstehen.

Bei der Anordnung einer Beratung sollte für die Beratungsstelle selbst, aber auch für die Eltern und für das Gericht klar sein, mit welchem Auftrag sich die Beratungsstelle auseinandersetzen soll. Wenn die Beratungsstelle sich dann auf dieses Feld der emotionalen Konflikte, der lange Jahre angestauten Auseinandersetzungen begeben soll, dann muss ihr für die Beratung auch eine angemessene Zeit zur Verfügung stehen (Weber 2009, S. 328). Die mit dem frühen Termin, der ersten Anhörung der Eltern, initiierte Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens geht mit der Anordnung einer Beratung in eine gezielte Entschleunigung über. Denn Beratung, die solche aufgestauten Konflikte bereinigen soll, benötigt dafür Zeit, in der sich die Probleme für einen außenstehenden Dritten konstellieren und wahrnehmbar werden, und Zeit, in der eine Veränderung eingeleitet werden kann. Beratung muss dabei ihrer eigenen Logik folgen. Diese Konsequenz scheint im Gesetzgebungsverfahren nicht klar vor Augen gewesen zu sein, wenn in der Begründung davon ausgegangen wird, dass Beratung nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens führen darf. Nötigenfalls muss deshalb eine einstweilige Anordnung des Gerichts zum Umgang mit dem Kind einer sonst zu erwartenden Verzögerung des Verfahrens entgegen wirken.

Am Rande sei bemerkt: Für die Klärung des Beratungsauftrags kann es – je nach Stand des familiengerichtlichen Verfahrens – auch hilfreich sein, wenn Beraterinnen und Berater Einsicht in die Akten des Verfahrens nehmen. Diese werden einer Beratungsstelle üblicherweise nicht zugänglich gemacht. Denn Akteneinsicht ist auf die Verfahrensbeteiligten begrenzt, zu denen eine Beratungsstelle nicht zählt. Doch sie kann nach § 13 FamFG »ein berechtigtes Interesse« für eine Einsichtnahme geltend machen, dem bei einer angeordneten Beratung schutzwürdige Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten nicht entgegenstehen sollten.

Mit unmotivierten Klienten arbeiten

Als schwerwiegender Einwand gegen gerichtlich angeordnete Beratung wird ins Feld geführt, dass Freiwilligkeit der Inanspruchnahme zu den Essentials von Erziehungs- und Familienberatung gehört. Deshalb könne nicht beraten werden, wer Beratung nicht selbst will und sie nicht aus eigener Entscheidung aufsucht. Solche Freiwilligkeit ist zweifellos ein hohes Gut und eine wünschenswerte Voraussetzung für den Beratungsprozess. Dennoch kann sie nicht verabsolutiert werden. Immer schon kommen Klienten, bei denen ein Dritter motivierend im Hintergrund steht, in die Beratungsstellen: Seien dies Freunde oder Bekannte, die ihre eigenen positiven Erfahrungen geltend machen, oder seien es eine Kindertagesstätte oder die Schule, die das Verhalten eines Kindes thematisieren und an die Eltern ihre mehr oder weniger deutliche Erwartung formulieren, die Unterstützung einer Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen. Nicht zuletzt kann für die Kinder, mit denen Beraterinnen und Berater arbeiten, kaum die freiwillige Inanspruchnahme eines therapeutischen Angebots unterstellt werden. Es ist die Entscheidung ihrer Eltern. Dennoch können sowohl Kinder als auch »geschickte« Klienten für eine Beratung gewonnen werden (Schlund 2006, Conen 2009).

Die Entscheidung für eine Beratung bildet sich immer angesichts einer ambivalenten Lebenssituation. Sie bildet sich einerseits angesichts subjektiv empfundener Hilflosigkeit, möglicherweise auch Resignation, und andererseits folgt sie dem Willen, das eigene Leben selbst zu bewältigen. Die Mehrzahl der Ratsuchenden hat sich in ihrem Ringen mit widerstreitenden Motiven dafür entschieden, um ihrer Kinder willen Hilfe zu suchen. Nun ist Beratung mit einer Klientel konfrontiert, die auch eine Hilfe bei der Entscheidung zur Hilfe benötigt. Dabei wird es darauf ankommen, den Eltern zu verdeutlichen, dass die Beratung nicht ihre Entscheidung auseinanderzugehen revidieren soll, sondern allein das Ziel verfolgt, die Belastungen, die aus der Trennung und dem andauernden Konflikt für ihr gemeinsames Kind entstehen, zu mindern. Eine Beratung anzuordnen, bedeutet nichts anderes, als die Eltern dabei zu unterstützen, dass sie eine Hilfe um ihres Kindes willen annehmen können.

Die Beraterin wird in dieser Situation den Eltern verdeutlichen, dass sie nicht auf die Sichtweisen verpflichtet ist, die andere bisher zu den Problemlagen der Eltern eingenommen haben, sei es das Jugendamt oder auch das Familiengericht. Gebunden ist sie allein an den transparenten Auftrag, zur Beseitigung der Hindernisse beizutragen, die einer einvernehmlichen Regelung mit dem ehemaligen Partner im Interesse der Entwicklung des gemeinsamen Kindes entgegen stehen. Die hohen fachlichen Kompetenzen

von Beraterinnen und Beratern, die diese im Umgang mit einer nicht selbst motivierten Klientel aktivieren, werden letztlich zu dem Ziel eingesetzt, den betroffenen Kindern Perspektiven des weiteren Zusammenlebens mit ihren beiden Eltern zu ermöglichen.

Die Perspektive des Kindes

Noch wird in der Praxis der Gerichte wie auch von Beratung der Perspektive des Kindes nicht immer hinreichend Rechnung getragen. Zu oft verbleibt die Orientierung der Akteure auf der Ebene der Eltern. Und es werden Vereinbarungen getroffen, die für die Eltern am Ende zwar vertretbar und akzeptabel erscheinen, aber das Kind über die Maßen belasten. So etwa im Falle eines Mädchens, das im Wechselmodell bei Mutter und Vater lebt und auch selbst darauf achtet, dass die etablierten Regeln durch alle eingehalten werden. Selbst befragt, findet es seine Situation in Ordnung, und auch die Eltern hätten wenig Zweifel, dass es dem Kind gut geht. Erst in einem längeren Kontakt, nachdem das Mädchen Vertrauen zur Beraterin gefasst hat, kann es der Überforderung Ausdruck verleihen, die mit der ständigen Sorge für die Eltern einhergeht. Hier wird deutlich, wie sehr in einer Anhörung des Kindes durch das Gericht, aber auch in einem Gespräch mit dem Jugendamt, eine aktuelle Situation zum Ausdruck kommen kann, die nicht unbedingt mit der inneren Konfliktlage des Kindes und seiner tatsächlichen Belastung übereinstimmt (Weber 2010).

Deutlicher noch sind solche Belastungen für ein Kind erkennbar, wenn seine beiden Eltern sich nur dem Buchstaben der Vereinbarung, nicht aber ihrem Sinn verpflichtet sehen. Etwa, wenn eine Mutter sich genau an eine getroffene Vereinbarung hält (»das Gericht hat mich dazu verpflichtet«) und das Kind zur vereinbarten Uhrzeit übergibt, ihm zugleich aber einschränkt, den Vater nicht »Papa« zu nennen. Das sei inzwischen ein anderer. Während der Vater ebenso regelmäßig die Besuchszeiten wahrnimmt (denn »das ist sein gutes Recht, das er vor Gericht erstritten hat«) aber mit seinem Kind sich nicht zu unterhalten vermag. Umgangskontakte dieser Art können keine positive Vater-Kind-Beziehung bewirken. Im Gegenteil, sie werden dem Kind auf die Dauer eher schaden als nützen (Walper 2005).

Beraterinnen und Berater werden davon ausgehen müssen, dass Eltern, die sich in einer hoch konflikthaften Auseinandersetzung befinden, nur schlechte Beurteiler der Situation ihres Kindes sind. Um zuverlässige Informationen über seine Situation und sein Befinden zu erhalten, ist es erforderlich, selbst das Kind und seine Wahrnehmungs- und Verarbeitungsmuster kennen zu lernen (Weber 2010). Dabei kann das Kind über den Kontakt zur

Beraterin selbst Kontakt zu den eigenen Ängsten aufbauen und sich über das Gespräch schrittweise aus der eigenen Hilflosigkeit befreien. Auf der Grundlage der erfahrenen Situation des Kindes können dann einvernehmliche Vereinbarungen der Eltern entstehen.

Wenn nämlich Beraterinnen und Berater verstehen, Zugang zur emotionalen Situation des Kindes zu gewinnen, dann können sie den Eltern vermitteln, was das Kind selbst nicht mehr an sie heranzutragen vermag. So sehr Eltern es auch oberflächlich verleugnen mögen, zumeist haben sie doch eine Ahnung, dass ihr Konflikt dem eigenen Kind abträglich ist. Die Arbeit der Beratungsfachkräfte mit den Kindern kann so zu einem Schlüssel zur Öffnung der Eltern für die Lage ihres Kindes werden.

Überforderung des Kindes

Allerdings kann aus der fachlich gebotenen und gesetzlich auch geforderten Berücksichtigung des Kindes am Ende auch eine Überforderung entstehen, wenn zu viele Akteure es in ihren jeweiligen Auftrag einbeziehen. Zumindest das Familiengericht muss das Kind persönlich anhören, wenn Neigungen und Bindungen des Kindes für die zu treffende Entscheidung von Bedeutung sind, was auch bei unter 14-jährigen Kindern der Fall sein dürfte. Zugleich aber wird auch das Jugendamt sich ein Bild vom Kind und seiner Lage machen. Dann ist je nach Problemlage auch ein Verfahrensbeistand für das Kind aktiv. Schließlich kommen noch Berater und Sachverständiger für Gespräche mit dem Kind in Betracht. Hier wird deutlich, wie notwendig Abstimmungen zwischen den Akteuren sind. Eine sekundäre Belastung des Kindes durch das Aufgebot der Helfer muss tunlichst vermieden werden.

Datenschutz/Weitergabe von Informationen aus der angeordneten Beratung

Wenn eine Beratung durch die Anordnung nicht ihren Charakter der Sozialleistung nach dem SGB VIII verliert, dann unterliegt sie wie alle anderen Beratungen dem Vertrauensschutz aus § 65 SGB VIII und auch aus § 203 StGB. Dies ist auch erforderlich, weil nur unter der Bedingung des Vertrauensschutzes Eltern bereit sein können, sich in einer Beratung zu öffnen. Daher dürfen auch aus einer angeordneten Beratung personenbezogene Daten nur dann weitergegeben werden, wenn entweder

- der Betroffene in die Weitergabe einwilligt oder
- eine gesetzliche Befugnis zur Weitergabe besteht.

Eine gesetzliche Befugnis, Daten an das Familiengericht zu geben, besteht nur nach § 65 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII, also angesichts einer Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen, die hier nicht regelhaft angenommen werden kann. Eine Information des Familiengerichts kann deshalb nur aufgrund der Einwilligung der beratenen Eltern erfolgen. Das nötigt dazu, mit ihnen *vor* Beginn der Beratung zu vereinbaren, welche Informationen ggf. von der Beratungsstelle an das Familiengericht weitergegeben werden können. Mögliche Informationen können betreffen:

- *Inanspruchnahme des Erstgesprächs:* Das Familiengericht hat ein nachvollziehbares Interesse daran, zu erfahren, ob die angestoßene Beratung überhaupt in Gang gekommen ist. Denn wenn dies nicht der Fall ist, muss das Gericht entweder andere Maßnahmen ergreifen, um doch noch ein Einvernehmen zu erreichen, oder in der Sache zu einer Entscheidung kommen.
- *Fortdauer der Beratung über den nächsten Gerichtstermin hinaus:* Wenn eine Beratung angeordnet wird, dann ist das gerichtliche Verfahren – wie bereits angemerkt – nicht ausgesetzt. Das Familiengericht wird also vorsorglich einen nächsten Verfahrenstermin festsetzen, zu dem möglicherweise schon erste Ergebnisse vorlegt werden können. Benötigt die Beratung jedoch mehr Zeit, dann muss das Gericht davon erfahren.
- *Unterbrechung oder Abbruch der Beratung durch die Eltern:* Nehmen die Eltern ohne Begründung Beratungstermine nicht wahr oder brechen sie die Beratung explizit ab, dann ist es am Familiengericht, aus diesem Verhalten Schlussfolgerungen zu ziehen. Es muss also davon Kenntnis erhalten.
- *Beendigung der Beratung durch die Beratungsstelle:* Da die Beratungsstelle auch bei einer angeordneten Beratung selbst über die Erbringung dieser Leistung entscheiden muss, ist die Beratungsstelle gehalten zu prüfen, ob Beratung für diese Familie eine »notwendige und geeignete« Hilfe (§ 27 Abs.1 SGB VIII) darstellt. Erscheint Beratung nicht oder nicht mehr geeignet, dann hat dies die Einstellung der Leistung zur Folge. Darüber ist das Familiengericht in Kenntnis zu setzen.

Die bisher genannten Punkte betreffen den äußeren Rahmen der Beratung. Sie sind insofern unproblematisch, als sie auch für die betroffenen Eltern nachvollziehbar das Funktionieren des gerichtlichen Verfahrens, das sie selbst in Gang gesetzt haben, betreffen. Den Eltern wird mit der Weitergabe dieser Daten nichts Unzumutbares abverlangt. Gleichwohl müssen sie ihre Einwilligung zu diesem Vorgehen erklären, sonst können diese Informationen das Familiengericht nicht erreichen.

- *Ergebnis der Beratung: Vereinbarung der Eltern:* Im positiven Fall kann in der Beratung ein Einvernehmen zwischen den Eltern erreicht werden. Dann ist der Inhalt der getroffenen Vereinbarung an das Gericht zu übermitteln, damit es sie ggf. nach § 156 Abs.2 FamFG als Vergleich billigt. Diese Weitergabe kann durch die Eltern selbst oder durch die Beratungsstelle erfolgen. Die Beratungsstelle benötigt für die Weitergabe die Einwilligung der Eltern.
- *Gründe für ein Scheitern der Beratung:* Nicht jede angeordnete Beratung wird erfolgreich sein. Vielmehr ist auch mit einem Scheitern der Beratung zu rechnen. Die Gründe, die für ein Scheitern verantwortlich sind, sind für das weitere Vorgehen des Familiengerichts naturgemäß von großem Interesse. Gleichwohl unterliegen sie dem Privatgeheimnis des Betroffenen. Eine Weitergabe muss daher durch die Betroffenen autorisiert werden – solange nicht Gründe des Kinderschutzes ein anderes Handeln der Beratungsfachkraft rechtfertigen. Dabei liegt die Bedeutung einer Einwilligung der Eltern weniger in der korrekten datenschutzrechtlichen Freigabe, als vielmehr in der implizierten Drohung: »Wenn ihr euch nicht auf den Beratungsprozess einlasst, dann wird das dem Familiengericht bekannt und kann von ihm im Rahmen seiner Entscheidung ggf. auch zum Nachteil eines Elternteils berücksichtigt werden.« Eine *vor* der Beratung gegebene Einwilligung verpflichtet die Eltern darauf, sich ernsthaft auf den Beratungsprozess einzulassen.
- *Situation des Kindes:* Wenn Beratungsgespräche stattgefunden haben – aber die Beratung gescheitert ist – dann kann der Beratungsfachkraft die Situation des Kindes trotzdem besser bekannt sein, als dies für das Gericht zum Zeitpunkt der Anordnung der Fall war. Weitere Schritte im Verfahren können durch das Familiengericht angemessener eingeleitet werden, je besser es die Situation des Kindes versteht. Es muss daher an den in der Beratung gewonnenen Erkenntnissen interessiert sein. Gleichwohl unterliegen auch diese Daten dem Schutz des Privatgeheimnisses. Vor einer Weitergabe ist die Einwilligung der Eltern – und je nach Alter auch die des betroffenen Kindes – erforderlich. Auch hier liegt die Bedeutung der Einwilligung nicht so sehr in der notwendigen datenschutzrechtlichen Ermächtigung, sondern in dem bereits vor Beginn der Beratung gesetzten Signal, dass diese Beratung um des betroffenen Kindes willen durchgeführt wird

Auch wenn die Eltern vor einer Beratung ihre Einwilligung in eine Unterrichtung des Gerichts über Gründe des Scheiterns und über die Situation des Kindes gegeben haben, und diese Informationen insoweit zulässigerweise an das Gericht übermittelt werden können, muss dennoch in jedem ein-

zelen Fall geprüft werden, ob durch diese Übermittlung nicht der Erfolg einer »zu gewährenden« Leistung der Jugendhilfe in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Dies kann einen eventuell noch möglichen späteren Beratungsprozess oder aber andere in Betracht kommende Unterstützungen durch die Jugendhilfe betreffen.

- *Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung:* Unabhängig von der Einwilligung der Eltern kann im Einzelfall die Handhabung einer in der Beratung bekannt gewordenen Kindeswohlgefährdung gestaltet werden. Zwar wird auch hier die Information des Familiengerichts möglichst mit Einwilligung der Eltern erfolgen. Aber sie kann, wenn nötig, auch gegen deren Willen geschehen (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII; bke 2008, S. 83ff.). Auch dies kann bereits vor einer Beratung deutlich gemacht werden: »Wenn die Belastungen des Kindes durch Ihren Konflikt als Eltern zu groß werden, dann werde ich als Fachkraft für den Schutz des Kindes eintreten.«

Für alle Vereinbarungen zur Handhabung des Datenschutzes gilt:

- Die gefundenen Regelungen müssen für die Beratenen (Eltern wie Kinder) transparent sein. Sie müssen wissen, welcher Praxis sie ihre Zustimmung geben.
- Die Regelungen müssen vor der anstehenden Beratung besprochen und beschlossen werden; nicht erst in einer konflikthafter Situation der möglichen Datenweitergabe.

Bei diesen Klärungen geht es daher nicht nur um die formale Regelung eines möglichen Informationsflusses, sondern darum, mit den Eltern Bedingungen zu vereinbaren, unter denen eine Beratung in hoch konflikthafter Situation überhaupt erst möglich wird (bke 2005, Weber 2006).

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

Beratung, die – angeordnet oder nicht – in solcher Nähe zum familiengerichtlichen Verfahren stattfindet, und den möglichen Fluss von Informationen für alle Beteiligten transparent formuliert, kann die Frage einer möglichen Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII unbefangen diskutieren. Sie befindet sich in einer anderen Situation als Anfang der 90er Jahre.

Damals war die Entscheidung des Familiengerichts zur elterlichen Sorge bei einer Scheidung obligatorisch zu treffen. Ebenso allgemein hatte das Jugendamt die Aufgabe, in den sorgerechtlichen Verfahren mitzuwirken. Die neue Leistung Trennungs- und Scheidungsberatung wurde daher nur zu selbstverständlich im alten Kontext der jugendamtlichen Mitwirkung gese-

hen. Heute ist eine Beratung im Kontext von Trennung und Scheidung eine Unterstützungsleistung für das sich trennende Paar, das selbst die Art und Weise gestaltet, in der es Sorge und Umgang mit dem gemeinsamen Kind wahrnimmt. Auf das Familiengericht ist diese Beratung in der Mehrzahl der Fälle (jedenfalls in der Erziehungsberatung) nicht bezogen. Nur wenn ein Antrag auf Regelung des Sorge- oder Umgangsrechts gestellt wird, kommt eine Mitwirkung des Jugendamtes überhaupt in Betracht. Die Mitwirkung nach § 50 SGB VIII umfasst bekanntlich mehrere Aspekte:

- die Unterrichtung des Familiengerichts über angebotene und erbrachte Leistungen
- die Darstellung erzieherischer und sozialer Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und
- den Hinweis auf weitere Möglichkeiten der Hilfe.

Mitwirkung heißt längst nicht mehr, dem Gericht einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.

Die gerade vorgestellten Vereinbarungen zur Handhabung des Datenschutzes bei angeordneter Beratung (nämlich Information des Gerichts über Inanspruchnahme oder Abbruch der Beratung, Information über Gründe des Scheiterns und zur Situation des Kindes) erscheinen erforderlich, um überhaupt Beratung mit Aussicht auf Erfolg beginnen zu können. Zugleich aber lesen sie sich als mögliche Konkretisierung des Mitwirkungsauftrags. Es kann daher begründet gefragt werden, ob für diese Fälle noch eine gesonderte Mitwirkung durch das Jugendamt erforderlich ist und was deren zusätzlicher Inhalt sein könnte. In solchen Fällen erscheint eine Übertragung der Mitwirkung auf die Beratungsstelle eher als Formsache.

Allerdings muss man auch bei einer entspannten Sicht auf dieses frühere Konfliktthema *eine* Grenze deutlich markieren. Mitwirkung ist immer auch Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes in einem engeren Sinn. Wenn die Aufgabe der Mitwirkung auf eine Beratungsstelle eines freien Trägers übertragen wird, dann handelt diese *als Jugendamt* (nicht anders die kommunale Einrichtung, wenn sie die Aufgabe erhält). Und dies bedeutet, dass sie auch das Recht hat, gegen die Endentscheidung des Familiengerichts Beschwerde einzulegen (bke 2009, S. 65). In der Praxis haben Jugendämter von diesem Recht kaum Gebrauch gemacht. Aber das FamFG hat den Status des Jugendamtes nun deutlicher als zuvor definiert: Das Jugendamt wird durch die bloße Mitwirkung nicht zu einem Verfahrensbeteiligten. Aber das Jugendamt kann den Status eines Beteiligten beantragen und dann auch während des Verfahrens Anträge zur Sache und zum Verfahren stellen. Auch durch die angesprochene Beschwerde gegen die Endentscheidung wird das Jugendamt zum Beteiligten – im nächsten Instanzenzug. Damit ist die Grenze

für Erziehungs- und Familienberatungsstellen klar markiert: Die Stellung eines Verfahrenbeteiligten ist mit ihrem Beratungsauftrag nicht vereinbar. Wie immer Regelungen mit dem Jugendamt zur Mitwirkung nach § 50 SGB VIII im Einzelnen aussehen mögen: Es muss klar sein, dass das Jugendamt selbst die Optionen wahrnimmt, die mit dem Status eines Beteiligten nach § 7 FamFG verbunden sind.

Ich sehe im Moment nicht, dass Jugendämter Beratungsstellen veranlassen wollen, Mitwirkung und Beteiligung zu verbinden. Im Gegenteil: Das FamFG hat eine Diskussion um das »aktive Jugendamt« angestoßen, nämlich um eine stärkere Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb des kindschaftsrechtlichen Verfahrens durch das Jugendamt selbst.

Supervision

Die Arbeit mit hoch strittigen Eltern ist nicht nur fachlich eine Herausforderung. Sie bringt Beraterinnen und Berater auch als Personen an die Grenze ihres Leistungsvermögens. Denn die eigene Person ist das wichtigste Instrument des Beraters. Mit Empathie und zugleich Distanz fühlt er sich in die inneren Prozesse von Ratsuchenden ein. In der Arbeit mit hoch konflikthaften Eltern ist dies eine besondere Herausforderung und eben auch eine besondere Belastung. Burnout kann eine Folge langer und intensiver Arbeit mit dieser Klientel sein. Deshalb muss von Seiten des Trägers der Beratungsstelle gewährleistet werden, dass Beraterinnen und Beratern für diese aufreibende Arbeit Supervision zur Verfügung steht. Sie ermöglicht es, in schwierigen Situationen noch einmal andere Handlungsalternativen zu eröffnen. Und sie trägt dazu bei, Beraterinnen und Berater selbst zu schützen und ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Das Angebot begleitender Supervision erscheint daher als eine notwendige Bedingung, die bei gerichtlich angeordneter Beratung gewährleistet sein muss.

Vergleichbare Belastungen gelten im Übrigen auch für Richterinnen und Richter sowie für die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Auch für sie wäre ein Supervisionsangebot gerechtfertigt.

Finanzierung der angeordneten Beratung

Wenn Beratung im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens die Erbringung einer Sozialleistung nach §§ 17 und/oder 28 SGB VIII bedeutet, dann ergibt sich zugleich, dass die Finanzierung dieser Leistung, auch dann wenn Eltern durch das Familiengericht zur Teilnahme verpflichtet worden sind, eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, nicht der Ju-

stizverwaltung. Deshalb sind die Kommunen gehalten, die erforderliche Ausstattung von Beratungsstellen, die angeordnete Beratungen durchführen, sicherzustellen.

Die in der Erziehungs- und Familienberatung übliche pauschale Finanzierung durch ein Budget der Einrichtung erschwert es, neueren Entwicklungen angemessen Rechnung zu tragen. Weitere Aufgaben werden in der Regel übertragen, ohne dass dies die Personalausstattung und damit die Finanzierung berührt. Hier ist eine Grenze erreicht: Bereits jetzt sind die Beratungsstellen durch die ständig steigende direkte Nachfrage nach Beratung mehr als ausgelastet. Zusätzliche fachdienstliche Aufgaben, wie Beteiligung an der Hilfeplanung und Risikoabschätzung nach § 8a in anderen Einrichtungen oder auch Aufsuchende Familientherapie mit Multiproblemfamilien, binden Beratungskapazitäten, die für eine Unterstützung in der Breite der Bevölkerung nicht mehr zur Verfügung stehen. Angesichts des intensiven Zeitaufwandes, der mit der Beratung von hoch konflikthaften Elternpaaren verbunden ist, erscheint es gerechtfertigt, auch für diese Arbeit eine zusätzliche Finanzierung vorzusehen. So wie eine aufgrund einer Hilfeplanung im örtlichen Jugendamt gewährte Aufsuchende Familientherapie nicht im Budget, sondern durch ein fallbezogenes Entgelt finanziert wird, sollte auch für die abgrenzbaren, vom Familiengericht angeordneten Beratungen ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

Arbeitskreise notwendig

An einzelnen Stellen ist bereits deutlich geworden, dass die Akteure im familiengerichtlichen Verfahren sich über die neue Praxis miteinander verständigen müssen. In interdisziplinären Arbeitskreisen sollten daher Familienrichter und Jugendamtsmitarbeiter, Rechtsanwältinnen und Verfahrensbeistände, Beraterinnen und Sachverständige vertreten sein. Sie sollten miteinander klären, welche Aufgaben die verschiedenen Professionen übernehmen. Dazu gehört zunächst, das unterschiedliche Selbstverständnis, aus dem heraus die jeweiligen Berufsrollen ausgeübt werden, klar zu formulieren und aufeinander zu beziehen. Dabei muss für die jeweils anderen erkennbar werden, wo die Möglichkeiten des eigenen Handelns liegen und wann Grenzen erreicht werden. Es muss auch verhandelt werden, an welcher Stelle und in welcher Form die Unterstützung durch andere Akteure erforderlich ist. Neben der Behandlung solcher grundlegenden Fragen ist es auch hilfreich, konkrete praktische Klärungen vorzunehmen:

- Wie sind Zuständigkeiten geregelt?
- Wie sind Vertretungen geregelt?

- Auf welchem Wege werden Informationen (über Gerichtstermine) weitergegeben, ohne dass Zeitverzögerungen entstehen?
- Wie kann Erreichbarkeit sichergestellt werden?

Zusätzlich kann es hilfreich sein, auch Einzelfälle in anonymisierter Form zu besprechen, um Schwachstellen der Zusammenarbeit auszuloten oder an einem gelungenen Verlauf zu lernen. Bei all dem muss zugleich deutlich sein, dass jeder Akteur für sein eigenes Handeln verantwortlich bleibt. Das gilt insbesondere für die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes und für die Unabhängigkeit der Familiengerichte. In einem Arbeitskreis können keine Entscheidungen vorweg genommen oder dem anderen abgenommen werden. Aber es kann gemeinsam der Versuch unternommen werden, das Zusammenwirken in einer Verantwortungsgemeinschaft zum Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen neu zu justieren.

Die Errichtung von solchen Arbeitskreisen ist gesetzlich nicht geregelt. Die Akteure sind daher auf eigene Initiativen angewiesen. Es gibt dabei keinen Vorrang einer zur Aktivität berechtigten Institution. Die Anregung kann vom Familiengericht so gut ausgehen wie vom Jugendamt, von der Beratungsstelle ebenso wie vom Sachverständigen. Praktisch bewährt haben sich übrigens Arbeitskreise, die von Anwälten organisiert und moderiert werden.

Schlussbemerkung

Das neue kindschaftsrechtliche Verfahren zielt nicht auf einmalig zu treffende Entscheidungen, sondern es enthält die Mittel, um einen Prozess zur Unterstützung sich trennender und geschiedener Familien moderieren. Dabei ist Beratung nur eine mögliche Option, um diesen Prozess mit zu gestalten. Sie wird ihrer spezifischen Aufgabe umso eher gerecht werden können, je weniger sie sich dabei als eine Beratung »für das Familiengericht« versteht, sondern ihre Leistung am Wohl des betroffenen Kindes orientiert.

Literatur

- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2005): Zur Beratung hochstrittiger Eltern. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 3/2005, S. 3–8.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2008): Rechtsfragen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII. In: bke (2009): *Rechtsgrundlagen der Beratung*, Fürth, S. 80–91.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2009): Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren. In: bke: *Rechtsgrundlagen der Beratung*. Fürth, S. 57–76.
- Conen, Marie-Luise (2009): Zwangsberatung – um Eltern zum Blick auf ihr Kind zu zwingen. In: Müller-Magdeburg, Cornelia (Hg.): *Verändertes Denken – zum Wohle der Kinder*. Baden-Baden, S. 201–206.
- Deutscher Bundestag (2007): *Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG)*. Berlin.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) (2010): Empfehlungen zur Umsetzung gesetzlicher Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren. In diesem Band, S. 259–278.
- Meysen, Thomas (Hg.): *Das Familienverfahrensrecht FamFG – Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen*. Köln.
- Schlund, Meinrad (2006): Beratung ohne Freiwilligkeit. In: Menne, Klaus; Hundsalz, Andreas (Hg.): *Jahrbuch für Erziehungsberatung, Band 6*, Weinheim und München, S. 39–50.
- Walper, Sabine (2005): Umgangsrecht im Spiegel psychologischer Forschung. Vortrag auf dem Deutschen Familiengerichtstag am 17. 9. 2005 in Brühl.
- Weber, Matthias (2006): Zwischen Vertrauensschutz und Kooperation. In: Weber, Matthias; Schilling, Herbert (Hrsg.): *Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen*. Weinheim und München, S. 199–215.
- Weber, Matthias (2009): Neue Herausforderungen für die Beratung. In: *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Heft 8/9-2009, S. 184–188.
- Weber, Matthias (2010): Die Perspektive des Kindes: Kindeswille und Beteiligung des Kindes beim Familiengericht. In diesem Band, S. 54–66.
- Stat. Bundesamt (2009): *Rechtspflege – Familiengericht 2008. Fachserie 10. Reihe 2.2*. Wiesbaden.